Stadtsportring Prenzlau

Satzung des Stadtsportringes Prenzlau,
Stand: 01.04.1999
geändert: 14.03.2007
geändert: 06.04.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen „Stadtsportring Prenzlau“.
2. Der Stadtsportring hat seinen Sitz in Prenzlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Stadtsportring ist die Interessenvertretung der Prenzlauer Sportvereine in ihrer Gesamtheit zum Zweck der Förderung des Sports. Er ist Ansprechpartner für alle den Prenzlauer Vereinssport berührende Fragen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
   - Beratung der Sportvereine
   - Vertretung der Sportvereine gegenüber dem Sportbeirat der Stadt Prenzlau
   - Organisation gemeinsamer Veranstaltungen
   - Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Uckermark

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Stadtsportring ist selbstlos tätig**,** er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Stadtsportringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtsportrings.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtsportrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Stadtsportring können alle Sportvereine werden, die ihren Sitz in Prenzlau haben, insbesondere die Sportvereine, die im Kreissportbund Uckermark organisiert sind.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Sprecherrat gerichtet werden soll und die gleichzeitige Anerkennung der Satzung des Stadtsportrings.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Sportvereins, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Stadtsportring.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprecherrat.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Stadtsportrings verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Stadtsportring ausgeschlossen werden.
   Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlicher Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Es werden von den Mitgliedern keine Jahresbeiträge erhoben.

2. Für Aufwendungen des allgemeinen Geschäftsbetriebes oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Stadtsportringes können Umlagen erhoben werden.

3. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
   - durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Stadtsportrings zu fördern
   - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
   - sowie die Vermittlung und Beratung des Stadtsportrings in Anspruch zu nehmen

2. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Stadtsportring – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Stadtsportrings

1. Organe des Stadtsportrings sind:
   - der Sprecherrat und
   - die Mitgliederversammlung

2. Für einzelne Aufgaben des Stadtsportrings können nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 9 Der Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus:
   - dem 1. Sprecher
   - dem 2. Sprecher
   - dem 3. Sprecher

2. Der Sprecherrat vertritt den Stadtsportring in der Öffentlichkeit.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Sprecherrats

1. Der Sprecherrat ist für alle Angelegenheiten des Stadtsportrings zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Stadtsportrings zugewiesen sind.

   Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
   - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
   - Aufnahme von Mitgliedern

2. Die Zuständigkeiten für die wahrzunehmenden Aufgaben regelt der Sprecherrat intern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Sprecherrats

1. Der Sprecherrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Sprecherrats im Amt. Zu Mitgliedern des Sprecherrats können nur Mitgliedsvereine des Stadtsportrings gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Sprecherratsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus, so kann der Sprecherrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Sprecherrats

1. Der Sprecherrat beschließt in Sitzungen, die vom 1.Sprecher, bei dessen Verhinderung vom 2.Sprecher, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Frist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   - Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
   - Entgegennahme des Jahresberichts des Sprecherrats
   - Entlastung des Sprecherrats
   - Festsetzung von Umlagen
   - Wahl und Abberufung des Sprecherrats
   - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Stadtsportrings

2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jeder Sportverein hat eine Stimme. Die Mitgliederstärke ist dem Stadtsportring im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres glaubhaft nachzuweisen. Stichtag für die Bemessung der Stimmenanzahl im aktuellen Geschäftsjahr ist der 31.12. des jeweiligen Vorjahrs.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Sprecherrat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
   Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Stadtsportring schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
   Die Tagesordnung setzt der Sprecherrat fest.
   Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Sprecherrat schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
   Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Sprecherrat einzuberufen, wenn es das Interesse des Stadtsportrings erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Sprecher, bei dessen Verhinderung vom 2. Sprecher geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Stadtsportrings eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Stadtsportrings. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Stadtsportrings

1. Die Auflösung des Stadtsportrings kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Stadtsportrings fällt sein Vermögen an die Stadt Prenzlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung 06.04.2011 in Kraft.